

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 23.08.2018	Drucksachen-Nr. 2018/171
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	15.10.2018
Kreistag	öffentlich	22.10.2018

Tagesordnungspunkt 12

Zweckverband PROTEC Orsingen, Zweckverband ZTN Süd;

a. Auflösung des Zweckverbands PROTEC Orsingen zum 31.12.2018

b. Mitgliedschaft des Landkreises Konstanz im Zweckverband ZTN Süd ab 01.01.2019

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands PROTEC Orsingen der Auflösung des Verbands zum 31.12.2018 zuzustimmen. Die Verteilung der verbleibenden Überschüsse oder Fehlbeträge erfolgt analog der Regelung für die Festsetzung der Verbandsumlage (§10 Abs. 2 der Satzung).
2. Der Landkreis Konstanz beantragt beim Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg ab 01.01.2019 als Mitglied des Zweckverbands aufgenommen zu werden.

Sachverhalt

a. Auflösung ZV PROTEC

Am 14.10.2013 hat der Kreistag des Landkreises Konstanz den Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbands PROTEC Orsingen (ZV PROTEC) beauftragt, dessen Beitritt zum „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen“ (inzwischen umbenannt zu „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg“, kurz „ZTN Süd“) zum 01.01.2014 zuzustimmen.

Dieser Auftrag wurde entsprechend umgesetzt. Gleichzeitig hat der ZV PROTEC den gesamten Bereich der Tierkörperbeseitigung mit allen dazugehörigen Anlagen (Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge u.a.) auf den Zweckverband ZTN Süd übertragen.

Beim ZV PROTEC verblieb der seit 2009 betriebene Bereich Nahwärmeversorgung. Dieser arbeitete defizitär und sollte im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens veräußert werden, mit dem Ziel den ZV PROTEC danach aufzulösen.

Am 02.12.2015 wurde mit europaweiter Bekanntmachung ein wettbewerbliches Verfahren zur Veräußerung der Nahwärmeversorgung eingeleitet. Nach zahlreichen Verfahrensschritten und verschiedenen Nachverhandlungen verblieb nur ein abschließendes verbindliches Angebot - die THÜGA erwartete bei Übernahme der Nahwärmeversorgung eine Zuzahlung in Höhe von 1,5 Millionen €.

Die Zweckverbandsversammlung beschloss daraufhin dieses Angebot abzulehnen und das Veräußerungsverfahren offiziell zu beenden. Gleichzeitig wurde die Verbandsspitze beauftragt weitere Verhandlungen zu führen. Zur Unterstützung der Verbandsspitze wurde eine Verhandlungskommission gebildet.

Dieser gehörten die Herren Landräte Frank Hämmerle, Lothar Wölflé, Sven Hinterseh und Stefan Bär an. Nach zahlreichen - teils sehr schwierigen - Verhandlungsrunden mit verschiedenen Interessenten konnte mit der Firma Feucht Agrogas GmbH und deren Geschäftsführer Markus Feucht aus Orsingen-Nenzingen ein abschließendes Ergebnis erzielt werden.

Die Kaufverträge für die Nahwärmeversorgung sowie das Wohn- und Bürogebäude zusammen mit den dazu gehörenden Grundstücken wurden am 08.05.2018 unterzeichnet. Eigentumsübergang war jeweils am 01.07.2018.

Für die Übernahme der Nahwärmeversorgung durch die Firma Feucht Agrogas GmbH bezahlt der Zweckverband einen Betrag in Höhe von 358.500 € an die GmbH; für das Wohn- und Bürogebäude erhält der Zweckverband von Herrn Markus Feucht einen Kaufpreis in Höhe von 300.000 €.

Die Feucht Agrogas GmbH hat sich mit der Übernahme verpflichtet, in alle Rechte und Pflichten aus der Nahwärmeversorgung einzutreten und insbesondere die Versorgung der bisherigen Kunden weiter zu betreiben. Dadurch entfallen bereits ab dem 1. Juli 2018 die bisher für die Zweckverbandsmitglieder anfallenden Verluste, so dass sich in der Gesamtbewertung ein für den Zweckverband positives, bzw. akzeptables Ergebnis ergibt.

Nach Verkauf der Nahwärmeversorgung, der Gebäude und der Grundstücke kann nun der Zweckverband PROTEC Orsingen auf Grundlage von § 13 der Satzung (**Anlage 1**) aufgelöst werden. Die Auflösung soll zum 31.12.2018 erfolgen.

Arbeitsverhältnisse bestehen beim ZV PROTEC nicht mehr, so dass keine entsprechenden Regelungen notwendig sind. Ehrenamtliche Tätigkeiten enden mit der Auflösung. Verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge sollen analog der Festsetzung der Verbandsumlage (§ 10 Abs. 2 der Satzung) an die Mitglieder verteilt werden.

Zwar sind nach § 13 der Satzung verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge „nach Maßgabe des Viehbestands“ zu verteilen; diese Regelung wurde bei einer Satzungsänderung im Jahr 1987 vergessen umzustellen, als der Umlagemaßstab nach § 10 der Satzung von alleinigem Viehbestand auf Einwohnerzahl und Viehbestand umgestellt wurde.

Nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKZ) wird die Auflösung des Zweckverbands von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde; anschließend erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (§ 21 Abs. 5 und 6 GKZ sowie § 12 der Satzung).

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert (§ 22 GKZ). Als Liquidator für die Zeit nach dem 01.01.2019 soll von der Verbandsversammlung der Landkreis Konstanz benannt werden; eventuelle finanzielle Forderungen werden gemäß den bisher geltenden Regeln des Zweckverbands von den Mitgliedern ausgeglichen (solche Forderungen sind aktuell nicht bekannt). Beratung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2018 werden durch die bisherige Zweckverbandsversammlung erfolgen.

Nach § 41 Abs. 5 LKrO ist der Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Landkreis betreffen zu unterrichten. Hierzu gehört selbstverständlich die Auflösung des Zweckverbands PROTEC.

Der Vertreter des Landkreises in der Zweckverbandsversammlung ist durch den Kreistag entsprechend zu beauftragen.

b. Mitgliedschaft und Umlage beim ZV ZTN Süd

Um die gesetzliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung nach Auflösung des Zweckverbands PROTEC weiterhin erfüllen zu können, beantragen die bisherigen Zweckverbandsmitglieder beim Zweckverband ZTN Süd jeweils die Mitgliedschaft zum 01.01.2019. Der entsprechende Antrag ist vom Land- bzw. Stadtkreis direkt beim Zweckverband ZTN Süd zu stellen.

Die Umlageschlüssel der beiden Zweckverbände beruhen auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Beim ZV PROTEC wurde die Zweckverbandsumlage in zwei gleich große Teile geteilt und die eine Hälfte nach Einwohnern und die andere Hälfte nach Tierbestand aufgeteilt. Beim ZV ZTN Süd erfolgt die Aufteilung der gesamten Umlage nach zuvor addierten Summen der Einwohner und des Tierbestands. Die Auswirkungen auf die einzelnen Landkreise sind in der **Anlage 2** dargestellt.

Verschiebungen ergeben sich auch dadurch, dass sich die Gesamtumlage durch den Wegfall des ZV PROTEC (und der Umlage dafür) reduziert. Die Auswirkungen auf die einzelnen Verbandsmitglieder sind in der beigefügten Übersicht (**Anlage 2**) anhand der Berechnungen für die Jahre 2018 und 2019 dargestellt.

Mit Aufnahme in den Zweckverband ZTN Süd erhält jedes neue Mitglied ein eigenes Stimmrecht. Die Anzahl der Mitglieder beim Verband erhöht sich auf 25. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den ZV ZTN Süd ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der Anlage 2 beträgt die Umlage des Landkreis Konstanz an den ZV ZTN Süd in 2019 283.687,82 EUR und ist somit um 26.050,79 EUR geringer als die Umlage an den ZV Protec im Jahr 2018.

Anlagen

Anlage 1 – Verbandssatzung

Anlage 2 – Umlageschlüssel; Auswirkungen auf die Mitglieder

